

Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 11.12.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 18.04.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2000, S. 43), zuletzt geändert durch Bek. v. 31.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2003, S. 162), beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG durch Beschluss am 16.09.2003 genehmigt.

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird das Wort "Musikwissenschaft" durch "Musik" ersetzt.

2. Die Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Magisterprüfungsordnung
Fachspezifischer Teil
Musik

Anlage 7

Das Magisterstudium gliedert sich in 4 Studienbereiche, die jeweils in mehrere Studiengebiete (Prüfungsgebiete) untergliedert sind:

1. Musikpraxis
 - 1.1 Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.2 Ensemblemusikpraxis
 - 1.3 Medienmusikpraxis
2. Musiktheorie
 - 2.1 Musiklehre/Analyse
 - 2.2 Produktion (Arrangement, Komposition, Multimedia)
 - 2.3 Musikalische Akustik
3. Musikwissenschaft
 - 3.1 Historische Musikwissenschaft
 - 3.2 Systematisch Musikwissenschaft
 - 3.3 Musik und Medien
 - 3.4 Musik der Welt
4. Angewandte Musikwissenschaft
 - 4.1 Musikpublizistik
 - 4.2 Musikorganisation

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach
1.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengebiet Musiklehre/Analyse (2.1), dessen Anforderungen aus zwei aufeinander aufbauenden Kursen resultieren,

1.2 je ein Leistungsnachweis in einer einführenden Veranstaltung in den 3 der vier Studiengebiete des Studienbereiches Musikwissenschaft (3.1 bis 3.4), durch die grundlegende Kenntnisse in diesem Gebiet nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

2.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengebiet Musiklehre/Analyse (2.1), dessen Anforderungen aus zwei aufeinander aufbauenden Kursen resultieren,

2.2 ein Leistungsnachweis in einer einführenden Veranstaltung des Studienbereiches Musikwissenschaft (3.1 bis 3.4)

b) Prüfungsleistungen

1. Hauptfach
Die Zwischenprüfung (Dauer: 60 Minuten) besteht aus

1.1 einem mündlichen Prüfungsteil (Dauer: 30 Minuten) in jenem Studiengebiet des Studienbereiches Musikwissenschaft, das nicht durch eine Prüfungsvorleistung a) 1.2 abgedeckt ist,

1.2 einem praktisch-methodischen Prüfungsteil (Dauer: 30 Minuten), bestehend aus einer instrumental-vokalen Vorführung und der Vorstellung einer medienmusikalischen Produktion.

Im mündlichen Prüfungsteil sind grundlegende Kenntnisse des gewählten Studiengebiets und Überblickswissen über den Studienbereich Musikwissenschaft nachzuweisen. Im praktisch-methodischen Prüfungsteil werden musikpraktische und musiktechnische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Reproduktion notierter Noten, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel, produktiver Umgang mit neuen Musiktechnologien).

2. Nebenfach

Die Zwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) besteht aus

einer praktisch-methodischen Prüfung, bestehend aus einer instrumental-vokalen Vorführung und der Vorstellung einer medienmusikalischen Produktion.

In der Prüfung werden musikpraktische und musiktechnische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Reproduktion notierter Noten, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel, produktiver Umgang mit neuen Musiktechnologien).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Zwei Leistungsnachweis im Studienbereich Musikwissenschaft zum gewählten Schwerpunkt. Als Schwerpunkt können, sofern das Studienangebot sichergestellt ist, gewählt werden:

1. Sozialgeschichte der Musik
2. Musik und Medien
3. Musik der Welt
4. Neue Musik
5. Musikwissenschaftliche Geschlechterforschung
6. Musik, Szene und Theater

Weitere Schwerpunkte können auf Antrag zugelassen werden, sofern das Studienangebot sichergestellt ist.

1.2 Zwei Leistungsnachweise im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft. Ein Leistungsnachweis soll in Verbindung mit einem Praktikum erworben werden. Es soll nachgewiesen werden, dass berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

2. Nebenfach

2.1 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Musikwissenschaft zum gewählten Schwerpunkt (siehe II. a) 1.1).

2.2 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft. Es soll nachgewiesen werden, dass berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

b) Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterarbeit besteht aus

1.1 der Magisterarbeit über ein Thema aus dem Studienbereich Musikwissenschaft und

1.2 einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in den Studienbereichen Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft.

In der mündlichen Prüfung wird umfassende Kenntnis des im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkts aus musikwissenschaftlicher und angewandter Perspektive nachgewiesen.

2. Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die wie im ersten Hauptfach (1.2) durchgeführt wird.

3. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) in einem der Studienbereiche Musikwissenschaft oder Angewandte Musikwissenschaft.

In der mündlichen Prüfung wird vertiefte Kenntnis des im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkts aus musikwissenschaftlicher oder angewandter Perspektive nachgewiesen.

3. Die Anlage 8 "Fachspezifischer Teil Politikwissenschaft" wird wie folgt geändert:

1.

A. 1. Absatz 1 heißt neu:

„Teilnahmeschein (regelmäßige Anwesenheit, kleinere Aufgaben) aus Veranstaltungen zu:

1. Einführung in die Politikwissenschaft
2. Methoden der Politikwissenschaft

Als Prüfungsvorleistung ist in jedem der folgenden Gebiete ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. Politische Theorien und Politische Ideengeschichte
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhundert
4. Internationale Beziehungen und Systeme

2.

A. 2. Absatz 1 heißt neu:

„Teilnahmeschein (regelmäßige Anwesenheit, kleinere Aufgaben) aus Veranstaltungen zu:

1. Einführung in die Politikwissenschaft

A1s Prüfungsvorleistung ist in den beiden folgenden Teilbereichen je ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. Politische Theorien und Politische Ideengeschichte
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union“

3.

In B. 1. Absatz 1 wird Satz 3 und Satz 5 gestrichen.

4.

B. 1. Absatz 2 heißt neu:

„Die Studentin oder der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüferinnen oder Prüfern nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Politische Theorien und Politische Ideengeschichte

2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Internationale Beziehungen und Systeme

5.

B. 1. Absatz 3 wird gestrichen.

6.

In B. 2. Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

7.

B. 2. Absatz 2 heißt neu:

„Die Studentin oder der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüferinnen oder den Prüfern nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den folgenden Themenbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Politische Theorien und Politische Ideengeschichte
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Internationale Beziehungen und Systeme“

8.

B. 2. Absatz 4 wird gestrichen.

9.

C. 1. Absatz 1 heißt neu:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen.“

10.

C. 1. Absatz 2 heißt neu:

„Ein Leistungsnachweis muss aus Veranstaltungen stammen, die für Politikwissenschaftler geeignete Berufsfelder (politische Bildung, Medien, Politikberatung, empirische Sozialforschung, gesellschaftliche Organisationen und öffentliche Verwaltung) vorstellen. Die übrigen drei Leistungsnachweise sind aus mindestens zwei der sechs folgenden Bereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten zu erwerben:

1. Politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z.B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen und Systeme
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts-, Umwelt- oder Sozialpolitik
6. Wissenschaftstheorie“

Ein Teilnahmechein ist zu erbringen aus einem mindestens vierwöchigen berufsorientierendem Praktikum. Über das Praktikum haben die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsbericht anzufertigen.“

11.

C. 2. Absatz 1 heißt neu:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis muss aus Veranstaltungen stammen, die für Politikwissenschaftler geeignete Berufsfelder (politische Bildung, Medien, Politikberatung, empirische Sozialforschung, gesellschaftliche Organisationen und öffentliche Verwaltung) vorstellen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist aus einem der sechs folgenden Bereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten zu erwerben“:

C. 2. Absatz 2 heißt neu:

1. „Politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z.B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen und Systeme
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts-, Umwelt- oder Sozialpolitik
6. Wissenschaftstheorie“

12.

In D. 1. Absatz 3 wird die Formulierung „aus zwei der folgende fünf Bereiche“ geändert in „aus zwei der folgenden sechs Bereiche“.

13.

D. 1. Absatz 4 heißt neu:

1. „Politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z.B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen und Systeme
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts-, Umwelt- oder Sozialpolitik
6. Wissenschaftstheorie“

14.

In D. 3. Absatz 1 wird hinter „mündlichen Prüfung“ eingefügt: „von 30 Minuten“.

15.

In D. 3. Absatz 1 wird das Wort „fünf“ geändert in „sechs“.

16.

D. 3. Absatz 12 heißt neu:

1. „Politische Theorien der Gegenwart

2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z.B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen und Systeme
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts-, Umwelt- oder Sozialpolitik
6. Wissenschaftstheorie“

Abschnitt II

Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1 die die Zwischenprüfung nach Inkraft-Treten dieser Ordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.